



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück

Ludwigstr. 3 - 5
55469 Simmern/Hunsrück

Telefon: 06761/ 82 0
Telefax: 06761/ 82 666

Kreisverwaltung • Postfach 380 • 55463 Simmern/Hunsrück

Aktenzeichen 6010-01409-96
Kassenzeichen
Datum: 10.06.1997

Vorhaben Errichtung von zwei Windkraftanlagen

Gemarkung Wahlenau
Flur 2
Flurstück 36
Grundstück Wahlenau,

Baugenehmigung

gemäß § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in der zur Zeit gültigen Fassung

Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 68 Abs. 1 LBauO).

Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen. Auf die Hinweise und Anordnungen auf den beigefügten Merkblättern wird besonders verwiesen.

Besuchszeiten
montags - freitags: 8.00 - 12.00 Uhr, nachmittags nur nach Vereinbarung
Besuchszeiten Kfz-Zulassungsstelle
montags - freitags: 8.00 - 11.30 Uhr, donnerstags: 16.00 - 17.30 Uhr

Konten der Kreiskasse Simmern
KSK Rhein-Hunsrück, Nr. 10/003 531, BLZ 560 517 90
Postgiroamt Köln, Nr. 256 55-509, BLZ 370 100 50

Folgende allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten:

- Der Bauschein und die genehmigten Bauunterlagen dürfen nicht getrennt werden. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen (ggfls. Abschrift oder Fotokopie) muß jederzeit auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.
- Vor Baubeginn sind sämtliche Grenzsteine freizulegen und zu markieren.
- Das Abstecken der baulichen Anlage nach Lage und Höhe hat vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Die Bescheinigung der Absteckung ist mit der Baubeginnsanzeige der Bauabteilung vorzulegen (§74 Abs. 2 LBauO).
- Die Baustelle ist so einzurichten, daß die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- Gerüste dürfen den öffentlichen Verkehr nicht behindern; im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind Gerüste bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten.
- Der Bauherr muß an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Rohbauunternehmers enthalten muß, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar, anbringen (beiliegendes Schild mit Punkt).
- Wechselt der Bauherr, so hat dies der neue Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Bäume, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.
- Mutterboden, der in Verbindung mit dem genehmigten Bauvorhaben ausgehoben wird, ist in benutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Während der Bauzeit sind Strassen und Bürgersteige für den Verkehr freizuhalten. Die Lagerung von Baustoffen, das Aufstellen von Maschinen sowie die Zubereitung von Beton und Mörtel ist dort unzulässig.
- Vor Beginn der Ausschachtarbeiten hat sich der Bauherr (Bauleiter) bei den Versorgungsträgern (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Gaswerke, Telekom) nach der Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen und Fernmeldekabel zu erkundigen, damit Beschädigungen dieser Anlagen vermieden werden.
- Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarschaftshilfe dürfen ohne Beteiligung eines Unternehmers nur ausgeführt werden, wenn dabei Facharbeiter mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung in ausreichender Zahl mitwirken.
- Spätestens vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde den Namen des Bauleiters schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist auch vom Bauleiter mit zu unterschreiben. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens der Bauleiter, so hat dies der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist auch vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 76 LBauO).
- Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, aus der hervorgeht, daß das Vorhaben nach den genehmigten Bauunterlagen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstellt wurde (§56 Abs. 1 LBauO).
- Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf **Verlangen** eine Bescheinigung ausgestellt (§ 76 Abs. 3 LBauO). Für die Besichtigung werden gesonderte Kosten in Rechnung gestellt.
- Bei der Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen muß sich der Bauherr vor der Inbetriebnahme die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine, der anderen Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten durch den Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen lassen.

- Soll abweichend von den genehmigten Unterlagen gebaut werden, so ist vor Ausführung der Arbeiten hierfür eine Baugenehmigung (Bauschein) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.
- Die in grüner und roter Farbe in die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bauantrags eingetragenen Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- Eigenmächtige (genehmigungspflichtige) Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung und den zugehörigen Unterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben. Ferner kann in diesen Fällen eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 LBauO vorliegen, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
- Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und unverzüglich schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen.

Objektbezogen sind insbesondere folgende Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten:

Vor Baubeginn sind noch folgende Unterlagen (2-fach) zur Prüfung vorzulegen:

- die statische Berechnung mit Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen

Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten ist ferner die beiliegende

Stellungnahme des Straßen- und Verkehrsamtes Bad Kreuznach

Stellungnahme der unteren Landespflegebehörde

Vor Prüfung der statischen Berechnung darf mit der Ausführung tragender Bauteile nicht begonnen werden; der Bericht zur geprüften Statik ist für die Bauausführung maßgebend; die evtl. noch erforderlichen Nachträge sind zur Prüfung vorzulegen.

Die bei der Bau-, Umbau- bzw. Abbruchmaßnahme anfallenden Baustellenabfälle sind entsprechend dem beigefügten "Merkblatt zur Getrennthaltung und Verwertung von Bauabfällen" zu verwerten oder zu entsorgen.

Vor Baubeginn sind die Ausführungszeichnungen für die Transformatorenstation der RWE Energie AG, Regionalversorgung RNK, zur Stellungnahme zuzusenden.

Um prüfen zu können, ob eventuelle Rückwirkungen auf das 20KV-Netz die in einschlägigen Bestimmungen vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden, benötigt die RNK außerdem die den Antragsunterlagen nicht beigefügte „Typenprüfung“.

Es ist durch bauliche Maßnahmen an der Anlage sicherzustellen, daß an jeder Stelle innerhalb der bebauten Ortslage in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr der Grenzwert von 45dB , gemessen nach TA-Lärm und der Abweichung der VDI 2058, Blatt 2 , nicht überschritten wird.

Für das angrenzende allgemeine Wohngebiet darf der Wert von 40 dB nicht überschritten werden.

„Nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine gemäß § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz bekanntgegebene Meß- und Prüfstelle mit der Erstellung einer Abnahmemessung zu beauftragen.“

Seite 4
Aktenzeichen 6010-01409-96-02
Datum 10.06.1997

Die Messungen sind bei Mitwindbedingungen und Windgeschwindigkeiten von 7-9 m/s in 10 m Höhe am Windenergieanlagenstandort als Immissionsmessung am meist betroffenen Wohnhaus durchzuführen.

Das Meßinstitut ist zu beauftragen, zwei Ausfertigungen des Meßprotokolls unmittelbar dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Idar-Oberstein zu übersenden.

Vor Baubeginn sind dem Luftwaffenamt, Abt. FIBetrBw Dez.-a, Postfach 902500/501/11, 51140 Köln unter Angabe der LwA-Nr.321/97, die genauen Koordinaten mit Ortsnamen, die endgültige Bauhöhe (m üNN), der Baubeginn, die Art der Kennzeichnung (wenn gefordert) und der Abbau anzuzeigen, da eine Eintragung in die militärischen Tiefflugkarten als Luftfahrthindernis erforderlich ist. Die Eintragung ist im Hinblick auf die Flugsicherheit und die Sicherheit der Anlage dringend erforderlich (§ 27 c (2) 4. LuftVG).

Kennzeichnungsforderungen werden durch das Luftwaffenamt nicht erhoben.

Gebühren:

Für diesen Bescheid werden entsprechend der beigefügten Berechnung eine Verwaltungsgebühr und ein Auslagenersatz von insgesamt **1.737,08 DM** erhoben. Die Ermittlung des Gesamtbetrages ersehen Sie aus beigefügter Gebührenberechnung. Die Gebührenfestsetzung und die Erhebung der Auslagen beruhen auf dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieure für Baustatik vom 13.06.1995 (GVBl. S. 194) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstrasse 3 - 5, 55469 Simmern, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs (Satz 1) ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



GEBÜHRENBERECHNUNG gem. Allg. Verwaltungsgebührenordnung
(in der zur Zeit gültigen Fassung)

Genehmigung

1.8 sonstige bauliche Anlagen

Windkraftanlagen

Gebühr 1.200,00

Auslagen

Sachverständigengutachten der Landwirtschaftskammer 467,65
Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein..... 66,43
sonstige Sachverständigengutachten
Untere Landespflegebehörde.....
sonstige Auslagen 3,00

1.737,08

